

BWP Top Stallion Auction 2026

AUKTIONS- und VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Belgisch Warmbloedpaard vzw (hier auch "Organisator" genannt) organisiert im Rahmen der Hengstkörung eine Auktion.
Die Hengstkörung findet am Donnerstag, Freitag und Samstag der zweiten Woche vom Januar statt. Die Auktion findet am Samstag der Körung der Deckhengst-Kandidaten statt. Die Auktion wird beaufsichtigt durch einen Gerichtsvollzieher, unterstützt durch den, vom BWP beauftragtem, Auktionator.
2. Die Hengsten der Auktion sind 2,5 Jahre alt, und bekamen nach der tierärztlichen Untersuchung, der sogenannten Ersten Phase der BWP Körung von Deckhengst-Kandidaten, ein günstiges Urteil.
3. Die Zuweisung erfolgt an den höchsten Bieter, dies zuzüglich der Kommissionsgebühr von 12,5% auf den Zuschlagpreis. Wird der Zuschlagpreis akzeptiert, unterschreibt der Käufer einen Zuschlagcoupon, womit der Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer bestätigt wird. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Bieter die heutigen Bedingungen, welche auch integral Bestandteil des Verkaufsvertrages zwischen Bieter und Verkäufer sind, kennt und zustimmt. Die Bedingungen werden auf der Website und im Katalog aufgeführt und vor der Auktion durch den Gerichtsvollzieher oder Auktionator nochmals bekanntgegeben. Um auf der Online-Auktion bieten zu können muss der Käufer sich im voraus auf der Auktionsplattform registrieren und die allgemeinen Auktions- und Verkaufsbedingungen akzeptieren.
4. Bei der Zuweisung des Pferdes wechselt das Besitzerrisiko auf den Käufer. Bis zur vollständigen Bezahlung der zu begleichenden Summen konform Art. 5 aller entstandenen Abrechnungen, bleibt der Verkäufer jedoch Besitzer des Pferdes.
5. Der Käufer wird nach der Auktion per E-Mail eine Abrechnung erhalten, zusammen mit den beiden zu begleichenden Rechnungen (eine auf Namen von BWP und eine auf Name des Verkäufers). Die Rechnung auf Name BWP betrifft die Einführungsprovision auf 12,5% des Zuschlagspreises, zuzüglich MwSt. Wenn der Verkäufer mehrwertsteuerpflichtig ist, wird dessen Rechnung den Zuschlagpreis zuzüglich der Mehrwertsteuer beinhalten. Im Katalog steht vermeldet wenn der Verkäufer mehrwertsteuerpflichtig ist. Die Rechnungen sind innerhalb von 5 Werktagen nach der Auktion zu begleichen. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat auf den gesamten Rechnungsbetrag fällig, berechnet ab dem Tag der Auktion bis zum Tag der vollständigen Zahlung. Außerdem wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des geschuldeten Betrags, mindestens jedoch 65,00 Euro, berechnet.
6. Die Abnahme des Pferdes durch den Käufer bei dem Verkäufer ist erst nach vollständiger Bezahlung möglich. Die Modalitäten bezüglich der Aushändigung des Pferdes werden direkt durch den Käufer mit dem Verkäufer abgesprochen.
7. Die Hengste auf der Auktion angeboten bekamen nach der tierärztlichen Untersuchung, der sogenannten Ersten Phase der BWP Körung von Deckhengst-Kandidaten, ein günstiges Urteil. Diese

Empfehlung kann abweichen von der Empfehlung als Sportpferd und zieht keine Kriterien für die tierärztliche Untersuchung von Deckhengstkandidaten in anderen Zuchtverbänden in Betracht. Die Röntgenbilder und Untersuchungsbefunde liegen zur Kenntnisnahme des voraussichtliche Käufers vor. Beim Kauf wird davon ausgegangen, dass der Käufer dieses Gutachten eingesehen hat und sich über den Zustand des Hengstes, welcher durch die Röntgenbilder und Untersuchungsbefunde beschrieben wurde, ganz im Klaren ist. Der Käufer kann vor der Auktion beim Verbandstierarzt Informationen bekommen.

8. Der Organisator haftet in keiner Weise für das Auftauchen von verborgenen oder den Verkauf ungültig machenden Mängel. Der Käufer kann den Verkauf nur dann als ungültig erklären lassen wenn eine der folgenden Verhaltensstörungen vorliegt: Krippensetzen, Weben und Koppen. Der Käufer muss diese Mängel dem Verkäufer per Einschreiben melden, bis spätestens 21 Tage nach Lieferung des Hengstes. Der Verkäufer, und nicht der Organisator, ist für die eventuelle Mängel welche den Verkauf ungültig machen, und alle weiteren finanzielle und/andere den Verkauf betreffenden Implikationen, verantwortlich. Das Aufgeld welches konform Artikel 3 in Rechnung gestellt wird, bleibt auf alle Fälle durch den Organisator erworben und kann nicht zurückgefordert werden.
9. Der Organisator ist nicht verantwortlich für eventuelle fehlerhafte Information und/oder Druckfehler im Katalog. Die Organisation ist nicht verantwortlich für Schaden welcher während der Auktion durch den, oder an dem Hengst, verursacht wurde.
10. Sollten während der Auktion ein Streitfall bezüglich des Verkaufes des Hengstes entstehen, wird der Gerichtsvollzieher den Konflikt in erster und letzter Instanz abhandeln.
11. Sollte nach der Auktion ein Streitfall bezüglich des Verkaufes entstehen, sind ausschließlich die Gerichtshöfe zugehörig zu dem gerichtlichen Arrondissement Leuven, befugt. Das Belgische Recht ist zutreffend, unter ausdrücklichem Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens.